

gem Raum gewährleisten sollten. Dabei wurde die Wahrung des Friedens als so wichtig erachtet, daß die Strafe des Angegriffenen – die unter formalen Gesichtspunkten festgelegt worden war – dem Anstifter der Tat zugewiesen wurde.

Der städtische Friede wurde dabei weniger vom Gebrauch der Waffen als von verbalen Auseinandersetzungen bedroht. Der Autor sieht durch seine Untersuchung die wiederholt betonte Annahme bestätigt, daß die mittelalterliche Gesellschaft eher eine Streitkultur der Worte als eine der Waffen pflegte, weshalb im überwiegenden Teil der gebüßten Straftaten das Wort eine zentrale Rolle spielte. Unterschiede zwischen der gesellschaftlichen Oberschicht und anderen sozialen Gruppen sind dabei nicht gravierend; der mehr oder weniger friedliche Umgang miteinander war kein Merkmal bestimmter Schichten. Obwohl durchaus Körperstrafen verhängt wurden, ergibt sich für Konstanz aufs Ganze gesehen nicht das Bild einer grausamen Strafjustiz, die mit peinlichen Strafen ihre politische Herrschaft zu festigen suchte. Die Herrschaftspraxis nährte sich vielmehr aus einem paternalistischen Selbstbild des Herrschers, das Vergeltung und Vergebung gleichermaßen kannte. Letztlich sollte auch die Bestrafung der fortwährenden Aufrechterhaltung der sozialen Balance dienen.

Werner Fräsch

HOLGER BUCK: Recht und Rechtsleben einer ober-schwäbischen Stadt. Das Stadtrecht von Waldsee. (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bad Waldsee Band 8). Verlag Wilfried Epe, Bergatreute 1993. 208 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Kartoniert DM 48,-

Rechtssammlungen, Ordnungen und «Rufe», als Zusammenstellungen von Magistratsentscheidungen, stellen wichtige Quellen nicht zuletzt für die Alltagsgeschichte dar. Dies gilt insbesondere für die ältere Zeit, das späte Mittelalter, als solche Rechtssammlungen vermehrt aufkamen, und die Frühe Neuzeit; für Epochen also, in denen die Geschichtswissenschaft auf nur vergleichsweise wenige Quellen zurückgreifen kann.

Schon seit etwa der Jahrhundertwende besitzen wir einen wachsenden, sich auch in jüngerer Zeit noch erweiternden Fundus an edierten «ländlichen Rechtsquellen». Die Publikation vergleichbarer städtischer Rechtsquellen, vor allem aus kleineren Landstädten, sind ein Desiderat der Landes- und Sozialgeschichte. Die vorliegende Arbeit, eine rechtshistorische Dissertation aus Freiburg über die Stadtrechte von Waldsee aus den Jahren 1420 und 1550, – wobei letztere Quelle der Forschung bislang noch gar nicht bekannt war –, wird daher vermehrte Beachtung finden.

Die Bearbeitung der beiden Rechtssammlungen – eine leider unübersichtlich gestaltete Edition der beiden Texte findet sich im Anhang – erfolgte offenbar anhand nicht erläuterter rechtshistorischer Fragestellungen. Die einzelnen Artikel der genannten Stadtrechte werden detailliert aufgedröselnd und dann juristisch-systematisch in einem

materiell-rechtlichen Zusammenhang wiedergegeben: nach zwei kurzen Kapiteln über die Geschichte der Stadt sowie der behandelten Stadtrechte die Abschnitte «Verfassung und Verwaltung», «Gerichtsverfassung», «Zivilverfahren», «Sachenrecht», «Familienrecht», «Erbrecht», «Schuldrecht», «Gewerberecht», «Strafverfahren» und «Kriminalstrafrecht».

Leider vermag die an sich verdienstvolle Veröffentlichung nicht aus dem Schatten ihrer Genese als juristische Dissertation herauszutreten. Mit anderen Worten, die Erweiterung des Themas unter historischen Gesichtspunkten, nämlich Kommentierung und Einordnung der Rechtssätze in einen historischen Kontext sowie der Vergleich mit zeitlich oder räumlich verwandten Rechtssammlungen, wird nicht systematisch, zudem meist in den Fußnoten betrieben. Die eigentliche, sinnhafte Erklärung der Vorschriften, wozu sie dienten und warum sie offenbar für wert erachtet wurden, schriftlich fixiert zu werden, erfolgt eher sporadisch.

Die Bearbeitung der beiden Stadtrechte weist die Merkmale des formal-juristischen Blickwinkels auf. Das Faszinosum Geschichte, die Erforschung vergangener Lebenswirklichkeiten, vermochte den Autor aber offenbar nur wenig zu berühren. Dies ist im Rahmen einer juristischen Dissertation legitim. Freilich hätte der Text vor der Veröffentlichung als historische Untersuchung in der auch äußerlich anspruchsvollen, illustrierten Publikationsreihe des Stadtarchivs vielleicht einer entsprechenden Bearbeitung bedurft. Als Mindestforderung wird man die Übersetzung der gehäuft erscheinenden juristischen Fachtermini bezeichnen dürfen, denn welcher Leser vermag wohl mit – in keiner Weise näher erläuterten – Begriffen wie etwa «enumerative Kompetenzzuweisung», «gewillkürte Erbfolge» oder «erschwerendes Übersiebnungsverfahren» etwas anzufangen?

Interessant dürfte die Arbeit aber für den Historiker dennoch insofern sein, als der historisch-materielle Gehalt von Rechtsvorschriften zwar oftmals nur gestreift wird, Literaturhinweise in den Anmerkungen jedoch Wege zu weisen vermögen, wo ein Problem schon – und auch ausführlicher – behandelt wurde. Da der Band kein Register besitzt, gerät das Aufsuchen bestimmter Rechtsvorschriften oder thematischer Bereiche allerdings zur Suche nach der berühmten Nadel im Heuhaufen: Wer etwa nach der Rechtsstellung der Juden in der Stadt fragen sollte, würde fündig auf Seite 91 unter *Die Leistung des Eides* und wieder auf Seite 133 unter *Das Beweisverfahren*, wo der Schwur der Juden behandelt wird; womit sich das gleiche Problem ergibt, wollte man sich über Eid und Schwur informieren.

Sehr gelungen hingegen, nämlich lesefreundlich und graphisch ausgewogen, erscheint in dem Band die Anordnung der Fußnoten, die als gleichsam dritte Spalte links oder rechts neben dem etwa doppelt so breiten Text gedruckt sind – also keine unten an die Seiten geklebten Bleiwüsten. Die Qualität der Abbildungen, darunter Faksimileseiten der beiden Urkunden, und auch der Siegel-fotos ist bemerkenswert gut. Redaktion und Gestaltung des Bandes zeugen von einer erfahrenen Hand.

Der Veröffentlichung kommt das Verdienst zu, zwei wichtige oberchwäbische Rechtssammlungen einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu haben. Sollte die Veröffentlichung mehr Fragen aufwerfen, als sie beantwortet, so sollte man dies als Anregung verstehen, anhand weiterer juristischer Quellen aus Waldsee den Alltag in der Stadt unter historischen Gesichtspunkten weiter zu erforschen. Die Rezeption solcher Arbeiten würde weit über den engen Mauerring des Waldseer Gemeinwesens hinaus erfolgen.

Raimund Waibel

RUDOLF SCHLICHTER: Die Verteidigung des Panoptikums. Autobiographische, zeit- und kunstkritische Schriften sowie Briefe 1930–1955. Herausgegeben von Dirk Heiße. Mit einem Essay von Günter Metken und 13 Zeichnungen. Edition Hentrich Berlin 1995. 422 Seiten. Gebunden DM 48,-

Calw, Stuttgart, Karlsruhe, Berlin, Rottenburg, Stuttgart, München. Die Lebensstationen des württembergischen Dadaisten Rudolf Schlichter (1890–1955) markieren einen Lebenslauf dieses Jahrhunderts in all seiner Zerissenheit zwischen Provinz und Metropole, Kommunismus und Katholizismus, im Ersten Weltkrieg genährten Untergangsvisionen und nervöser Vitalität, die Schlichter zu einer unvergleichlichen Doppelbegabung als Maler und Literat erwachsen ließ. Inneneinsichten in den Lebensgang des Wanderers, der eigentlich zuhause in den Zwischenwelten schien, liefern jetzt seine unter dem Titel *Die Verteidigung des Panoptikums* erschienenen Schriften. Die Berliner Edition Hentrich ließ diese Textsammlung der Neuauflage von Schlichters beiden Autobiographien *Das widerspenstige Fleisch* (1932) und *Tönerne Füße* (1933) folgen. Im Jahr seiner Rückkehr aus Berlin ins katholische Rottenburg, 1932, war *Das widerspenstige Fleisch* erschienen. Von Walter Benjamin wurde dem ersten Band des als Trilogie angelegten Memoirenwerks attestiert, daß es sich von der Selbstbeschreibungsflut der 20er Jahre abhebe. Schlichter gelang es, die Krisensymptome der Zeit im Horizont des Individuums freizulegen; sein Thema, so Benjamin, sei nicht die illusionäre *Menschwerdung des zeit- und raumentbundenen Genius (...), sondern die Rettung der Kreatur, welche aus einem vorgeburtlichen Schlachten- und Schreckensraum gleichsam ins Helle der Geburt geflüchtet scheint.* Rückblickend in der Landschaftsskizze *Juratäler* sollte Rudolf Schlichter den Schritt aus dem Schreckraum Stadt ins Licht der entlegenen Provinz des katholischen Württembergs erklären: *Mir war, als ob eine lange gesuchte Heimat aus unendlicher Ferne mich rief, zurückzukehren in den Schoß, dem ich einst entsproßen. (...) Ich war wieder zurückgekehrt – zurückgekehrt nach langer Abwesenheit, nach zermürbendem Leben in den großen Städtehaufen.*

Rudolf Schlichter, 1890 im Nagoldstädtchen Calw geboren und während den 20er Jahren mit George Grosz, den Brüdern Herzfelde, Otto Dix und Bert Brecht befreundet, lebte in seinen Rottenburger und Stuttgarter Jahren die

Radikalität des Konvertiten. In der Begegnung mit der bald geehelichten Frau Elisabeth («Speedy») hatte er Ende der 20er Jahre sein vormaliges Künstlerdasein im Berliner Dadaisten-Kreis und die künstlerische Parteilarbeit für die KPD als phrasenhaft empfunden. Freilich, sein neues Verhältnis zum Katholizismus, wegen dem sich das Paar 1932 für Rottenburg als Wohnort entschied, sollte genauso abenteuerlich bleiben wie vordem dasjenige zum Kommunismus. Als Bohemien blieb er Fremdling im gestrengen Regelwerk der Rottenburger Kleinstadt, später auch in Stuttgart, wo das Künstlerpaar ständig von der Gestapo beschnüffelt wurde. Anfeindungen bleiben nicht aus, Steine flogen durchs Fenster der Rottenburger Wohnung. Auftragsarbeiten wie das Portrait von Bischof Johann Baptist Sproll besserten nur selten das karge Salär auf. Schlichter flirtete jetzt auch mit der nationalen Revolution. Seine Freunde hießen nun Ernst Jünger oder Ernst von Salomon. Dennoch wird ihm bald sowohl von der Reichsschrifttumskammer wie von der Reichskammer der Bildenden Künste bestätigt, er besitze nicht die *charakterliche Eignung, einen schöpferischen Beruf auszuüben.*

Im jetzt möglichen Nebeneinander von Schlichters Texten – Kunstkritisches, Autobiographisches, Briefe und hinreißende Landschaftsskizzen aus Württemberg – wird seine Widersprüchlichkeit dokumentiert, die raschen Wechsel von Halt und Haltlosigkeit, die ihn zum weltanschaulichen Vagabunden werden lassen. Die Idylle ist bei ihm dem Inferno benachbart; das Wunschbild des wiedergefundenen Paradieses scheint trügerisch. Was ihn im ländlichen Dasein als Vertrautes anzieht, stößt ihn alsbald wieder ab, wie er in der Polemik *Aus der Heimat (Nürtingen, im Juli 1941)* bekennt: *Wenn ich mir das widerlichste Exemplar eines Deutschen vorstelle, kommt allemal ein Württemberger heraus, (...) der mit der Maske des demokratischen Biedermanns die infamsten Instinkte tarnt.* Friedemann Schmoll

Musik in Baden-Württemberg. Jahrbuch 1995. Im Auftrag der Gesellschaft für Musikgeschichte in Baden-Württemberg herausgegeben von Georg Günther und Helmut Völkl. J. B. Metzler Verlag Stuttgart 1995. 288 Seiten. Kartoniert DM 68,-

Das Schwerpunktthema dieses Bandes ist die Wechselwirkung zwischen Literatur und Musik: Walther Dürr resümiert über die schwäbische Dichtung in Schuberts Liedschaffen, Manfred Hermann Schmid behandelt Mörikes Gedicht *An eine Äolsharfe* und dessen Komponisten, Manfred Schuler untersucht die Beziehungen von Ludwig Uhland zu Beethoven und Liszt, und Martina Rebmann legt ein Werkverzeichnis der Stuttgarter Komponistin Emilie Zumsteeg (1796–1857) vor.

Der thematische Bogen der übrigen Aufsätze ist weit gespannt. Mit evangelischer Musik beschäftigen sich Dietrich Metzger (zwei Tübinger Ausgaben des württembergischen Gesangbuchs von 1631 und 1629) und